

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 22.7.2022  
GZ: 340/22

**Geschäftszahl: 2022-0.415.434**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungs-Richtlinie 2019/1151 das Unternehmensgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das Genossenschaftsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2022 – GesDigG 2022); Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungs-Richtlinie 2019/1151 das Unternehmensgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das Genossenschaftsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2022 – GesDigG 2022), übermittelt und ersucht, dazu bis 22. Juli 2022 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

#### **Zu § 10 Abs. 2 GmbHG:**

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Neuformulierung des § 10 Abs 2 GmbHG, zumal die alte Fassung in Hinblick auf die Privilegierung inländischer Kreditinstitute unter Umständen ohnehin als europarechtswidrig betrachtet werden musste und die Einschränkung auf inländische Kreditinstitute in der Praxis immer wieder kritisch hinterfragt wurde.

#### **Zu § 11 Abs. 3 UGB:**

Die Österreichische Notariatskammer regt dringend an, dass auch bei der vollelektronischen Anmeldung von Einzelunternehmen die Identitätsprüfung unbedingt in Form einer digitalen Online-

#### **Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4024509100, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

Beglaubigung iSd § 79 Abs. 9 NO erfolgen sollte, da sonst die Gefahr von Identitätsdiebstahl durch Missbrauch der E-ID gefördert würde. Auch die Musterfirmazeichnung kann gemäß § 79 Abs. 9 NO online und digital beglaubigt und eingereicht werden.

Im Rahmen der digitalen Beglaubigung ist die vollelektronische Registrierung eines Einzelunternehmens ohne persönliche Anwesenheit des Gründers möglich. Da auch die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, (Single Digital Gateway Verordnung - SDG-VO) selbst für die Ersteintragung – offenbar aus Gründen des öffentlichen Interesses – eine Ausnahme vorsieht (vgl. ErwG 23 SDG-VO), sollte von dieser Ausnahmebestimmung jedenfalls Gebrauch gemacht werden.

Der Wortlaut des Art 6 SDG-VO steht dem nicht entgegen, sofern das Verfahren dem Nutzer eine vollständige Online-Abwicklung des Verfahrens ermöglicht. So erfolgen in Deutschland in Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungs-Richtlinie 2019/1151 sowie der SDG-VO durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG), dem Onlinezugangsgesetz (OZG) und dem Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (DiREG) sämtliche Handelsregisteranmeldungen von Kapitalgesellschaften, Einzelkaufleuten und Zweigniederlassungen durch den Notar.

**Zu §§ 7 Abs 1 Z 3a, 26b Abs 1 Z 3, 26b Abs 2 Z 2 GGG sowie TP 9 lit e Z 16 GGG:**

Die Österreichische Notariatskammer ist verwundert, dass – obwohl die „Digitalisierungs-Richtlinie“ (Richtlinie (EU) 2019/1151) dies nicht vorgibt - die in den angeführten Bestimmungen enthaltenen Abfragemöglichkeiten nicht mehr ausschließlich über das bewährte System der Übermittlungs- und Verrechnungsstellen erfolgen, sondern –kostenpflichtig – über die Plattform „JustizOnline“ getätigt werden können.

Weiters ist für die Österreichische Notariatskammer nicht ersichtlich, warum hingegen für über die Plattform „JustizOnline“ getätigte Suchen nach Grundstücksadressen im Anschriftenverzeichnis (Adresssuche) die Tarifpost entfällt (konkret TP 9 lit e Z 16 GGG).

Diese Änderungen stellen aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer eine über die Notwendigkeiten der Richtlinie hinausgehende Umsetzung dar.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer  
(Präsident)